

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Windeck hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 nachstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet beschlossen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen die Aufhebung der Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) dies nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Windeck-Rosbach, den 27.06.2022

gez. Alexandra Gauß
Bürgermeisterin

**„Ordnungsbehördliche Verordnung
der Gemeinde Windeck über das Offenhalten von Verkaufsstellen
im Gemeindegebiet vom 22.06.2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516/SGV NRW 7113), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW.S.172), in der Fassung vom 30.03.2018 wird von der Gemeinde Windeck als örtliche Ordnungsbehörde gem. Ratsbeschluss vom 22.06.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in Zusammenhang mit dem Martinsmarkt entlang der Rathausstraße (Nr. 13 – 64) und am Berliner Platz (Nr. 1 – 11) in Windeck-Rosbach, am ersten Sonntag im November von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein. Fällt der erste Sonntag im November auf den 01.11. (Allerheiligen), gilt Satz 1 ausnahmsweise für den zweiten Sonntag im November.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen von § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäften andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 und 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt gem. § 33 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 in der zurzeit geltenden Fassung, eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemeinde Windeck als örtliche Ordnungsbehörde.”